Verbraucherzentrale Hamburg

Pressemitteilung vom 17. November 2026

Debeka-Sammelklage: Jetzt Ansprüche sichern

Wer kapitalmarktabhängige Stornogebühren bei Debeka Lebens- und Rentenversicherungen gezahlt hat, sollte handeln.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentrale Hamburg weisen darauf hin, dass Menschen, die eine Debeka-Lebens- oder Rentenversicherung vorzeitig gekündigt haben, womöglich mehrere tausend Euro zu viel Stornogebühr bezahlt haben. Wer den im Jahr 2023 einbehaltenen kapitalmarktabhängigen Stornoabzug individuell einklagen möchte, kann dies nur noch bis zum 31. Dezember 2026 tun. Alternativ können sich Betroffene der Sammelklage des Verbraucherzentrale Bundesverband anschließen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband will mittels einer Sammelklage gerichtlich feststellen lassen, dass die von der Debeka verwendeten Stornoklauseln bei Lebens- und Rentenversicherungen intransparent und damit unwirksam sind. Betroffene sollen zu Unrecht einbehaltenes Geld zurückerhalten. Wer sich ins Klageregister für die Sammelklage einträgt, schützt seine Ansprüche außerdem vor Verjährung.

Worum geht es bei der Sammelklage gegen die Debeka?

Die Debeka zahlt bei einer Kündigung einer Lebens- oder Rentenversicherung den Rückkaufswert der Versicherung aus. Dabei zieht sie neben den üblichen Stornokosten eine kapitalmarktabhängige Stornogebühr ab. Wie hoch dieser Abzug ausfällt, hängt laut Vertragsbedingungen von Faktoren ab, die Verbraucherinnen und Verbraucher nach Ansicht der Verbraucherzentrale Hamburg nicht nachvollziehen können. Die Verbraucherschützer halten diese Regelung für intransparent und unwirksam.

Wer ist von Stornogebühren der Debeka betroffen?

Nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Hamburg nutzt die Debeka den kapitalmarktabhängigen Stornoabzug bei Kündigungen seit 2008. Aus Geschäftsberichten ergibt sich, dass in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 241.994 Verträge durch Kündigung vorzeitig endeten.

Betroffen können insbesondere Menschen sein, die nach 2007 eine Lebens- oder Rentenversicherung bei der Debeka abgeschlossen und diese ab Mitte 2022 gekündigt haben. Viele wissen jedoch nicht, dass sie betroffen sind. Auf den Abrechnungen wird der kapitalmarktabhängige Stornoabzug nicht unbedingt gesondert ausgewiesen.
Für alle, die sich unsicher sind, bietet der Verbraucherzentrale Bundesverband einen kostenlosen Online-Klage-Check an.

Können Betroffene selbst gegen die Stornogebühr vorgehen?

Ja. Wer eine aus seiner Sicht überhöhte Stornogebühr zurückfordern möchte, kann seine Ansprüche grundsätzlich auch individuell geltend machen. Dabei sollten Betroffene aber genau prüfen, ob sich dieser Weg für sie lohnt. Um die Höhe eines möglichen Anspruchs zu belegen, wird aus Sicht der Verbraucherzentrale höchstwahrscheinlich ein Gutachten erforderlich sein. Das kann zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen. Die Verbraucherzentrale Hamburg rät Betroffenen dazu, sich vorab unabhängig beraten zu lassen.

Gibt es Fristen zu beachten?

Ja. Wer eine Stornogebühr im Jahr 2023 gezahlt hat und dagegen individuell vorgehen möchte, hat dafür nur noch bis zum 31. Dezember 2026 Zeit. Danach können Ansprüche wegen Verjährung in vielen Fällen nicht mehr individuell durchgesetzt werden. Betroffene sollten deshalb frühzeitig prüfen, welche Möglichkeiten für sie in Betracht kommen.

Welche Alternative gibt es zu einer individuellen Klage gegen die Debeka?

Eine Alternative zur individuellen Klage ist die Sammelklage des Verbraucherzentrale Bundesverband. Betroffene können sich kostenlos in das Klageregister eintragen und sich so der Klage anschließen.

Das gilt auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihren Vertrag bereits gekündigt und einen aus ihrer Sicht zu niedrigen Rückkaufswert erhalten haben. Die Verjährungshemmung kann zudem für Menschen wichtig sein, die eine Kündigung erst

noch planen.

Was sollten Betroffene jetzt tun?

Um von der Sammelklage zu profitieren, können Betroffene drei Dinge tun:

1. Mit dem Klage-Check des Verbraucherzentrale Bundesverband online prüfen, ob sie mitmachen können.
2. Den News-Alert des Verbraucherzentrale Bundesverband zur Klage abonnieren, um über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert zu werden.
3. Sich beim Bundesamt für Justiz ins Klageregister eintragen.

Informationen zur Sammelklage, den Klage-Check und den News-Alert hat der Verbraucherzentrale Bundesverband auf seiner Website zusammengestellt.

Die Verbraucherzentrale Hamburg wird gefördert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergibt.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

https://www.vzhh.de/presse/debeka-sammelklage-jetzt-ansprueche-sichern